

3. Das Patentrecht soll in erster Linie den Interessen der Allgemeinheit dienen. Sein Charakter ist unverkennbar öffentlich-rechtlich<sup>209</sup>); an der Erfüllung der durch den staatlichen Erfindungsschutz erstrebten nationalökonomischen Wirkungen ist das Verdienst des Erfinders nur in bescheidenem Maße beteiligt. Maßgebend können daher für die Erteilung eines Schutzes, der weit über die Leistung des Erfinders hinausgeht, nur die Verhältnisse des soziologisch-nationalökonomischen Wertes sein, der als solcher aber immer nur durch den staatlichen Erteilungsakt in vollem Maße wirksam werden kann. Dieser Erteilungsakt ist aber wiederum die Verleihung jenes in der Leistung des Erfinders nicht begründeten über die natürlichen Forderungen eines Urheberrechtsschutzes weit hinausgehenden Ideenschutzes (Patent). Die bewußte Trennung des Urheberrechtsschutzes vom Patentschutz, die das vornehmste Kennzeichen des geltenden deutschen Rechtssystems ist, würde durch die Einführung des absoluten Erfinderpaterntrechtes in sich zusammenfallen.
4. Der durch den vorgeschlagenen Systemwechsel beabsichtigte Anreiz des Angestellten zur Hervorbringung brauchbarer Erfindungen tritt in Wirklichkeit nur in Form einer unzumutbaren Überproduktion rein gedanklicher Spekulationen auf, die aus rein nationalökonomischen Gründen vermieden werden muß<sup>210</sup>).
5. Der schwerwiegendste Grund ist der, daß für den Systemwechsel kein Anlaß vorliegt und daß vom Standpunkte der rein juristischen Theorie in materiell-rechtlicher Beziehung an den Verhältnissen des geltenden Rechtes überhaupt nichts geändert wird, in bezug auf die Rechtsstellung des Einzelerfinders und auf die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben des Patentrechtes aber lediglich Verschlechterungen herbeigeführt werden<sup>211</sup>).

### § 25.

#### Zur Bewertung der Patentrechtssysteme.

Aus den bisherigen Untersuchungen kann ein in seiner Art sehr weittragender Schluß gezogen werden, der vielleicht auf den

<sup>209</sup>) Vgl. § 4 dieser Arbeit.

<sup>210</sup>) Vgl. § 14 dieser Arbeit.

<sup>211</sup>) Vgl. § 16 dieser Arbeit und die dort zitierte Literatur.